

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / PI 4 / 296  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DIV

### **Parlamentarische Initiative "Flexibler Energiefonds"**

Präsident: Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld

Mitglieder: Eugster Daniel, Haustechnik-Unternehmer, Freidorf  
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen  
Haller Hansjörg, Pfarrer, therap.Berater, Hauptwil  
Imhof Kilian, Schulleiter, Balterswil  
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn  
Martin Oliver, Unternehmer, Leimbach  
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen  
Müller Elina, Architektin ETH, Kreuzlingen  
Peter Priska, dipl. Dentalassistentin, Münchwilen  
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Altnau  
Reinhart Sandra, Bäuerin, Amriswil  
Schär Urs, Meisterlandwirt, Langrickenbach  
Vogel Simon, Elektroingenieur ZFH, Frauenfeld  
Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, Weingarten

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef DIV  
Generalsekretär Christof Bieri  
Andrea Paoli, Leiter Abteilung Energie  
Véronique Junghans, Assistentin/Controllerin GS DIV  
- *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der parlamentarischen Initiative "Flexibler Energiefonds" behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission beschloss mit 11:2 Stimmen Eintreten auf die Vorlage. In der Detailberatung wurde der regierungsrätliche Änderungsvorschlag zu § 6a Abs. 3 des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) unverändert übernommen. In der 2. Lesung stimmte die Kommission der Gesetzesänderung mit 9:3 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

## Allgemeines

Das Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) regelt in § 6a Abs. 3 den kantonalen Energiefonds. Dieser dient zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz. Der Fonds wird durch Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften und allgemeine Staatsmittel geäufnet. Bis anhin legte der Grosse Rat den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von zwölf bis zweiundzwanzig Millionen Franken zur Verfügung stand.

Um die Fördersumme für dringliche, ausserordentliche Massnahmen ohne zeitliche Beschränkung zu erhöhen, forderten die Vorstösser mit der PI «Flexibler Energiefonds» eine Möglichkeit zur Flexibilisierung der bis anhin fix definierten Obergrenze im Fonds. In seiner Stellungnahme lehnte der Regierungsrat den ursprünglichen Initiativtext ab, weil er seiner Ansicht nach zu Rechtsunsicherheiten führen könnte.

Der Regierungsrat empfahl jedoch dem Grossen Rat die Initiative zur vorläufigen Unterstützung mit dem Vorschlag, die Obergrenze der Fördersumme von 22 Mio Franken zu streichen. Die so angepasste Gesetzesänderung würde es dem Parlament ermöglichen, bei guten Rechnungsabschlüssen höhere Einlagen in den Fonds zu beschliessen. Der Grosse Rat folgte dieser Empfehlung und beschloss an seiner Sitzung vom 29. Juni 2022 mit 73:33 Stimmen, der PI die vorläufige Unterstützung zu gewähren.

## Eintreten

Eintreten war mit 11:2 Stimmen bestritten. Die Mehrheit der Kommission äusserte sich klar zustimmend zum Energiefonds und zur Streichung dessen Obergrenze. Ebenfalls wurde die Wirkung der bisherigen Fördermassnahmen aus dem Energiefonds positiv gewürdigt. Es wurde festgestellt, dass der Regierungsrat sehr sorgfältig und umsichtig mit den Mitteln des Energiefonds umgeht.

Eine Kommissionsminderheit war gegen Eintreten mit der Begründung, eine Aufhebung der Fonds-Obergrenze sei nicht angezeigt. Man solle zuerst während einiger Jahre den gesetzlichen Rahmen sinnvoll ausreizen; die vorgesehene Aufhebung der Obergrenze sei eine Erhöhung des Fonds auf Vorrat.

3/3

### **Detailberatung**

In der Detailberatung wurde der zu ändernde § 6a zur Aufhebung der Fonds-Obergrenze in der Synopse durchberaten. Es gingen keine zusätzlichen Anträge zu dieser Änderung ein.

### **Schlussabstimmung**

**Die Kommission stimmte der Gesetzesänderung zu § 6a Abs. 3 des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) nach 2. Lesung mit 9 Ja zu 3 Nein und einer Enthaltung zu.**

Frauenfeld, 02.11.2022

Der Kommissionspräsident

Stefan Leuthold

### **Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission  
Synopse



## **Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

*§ 6a Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von mindestens zwölf Millionen Franken zur Verfügung steht.

*Titel nach § 19*

*5. (aufgehoben)*

*§ 20*

*Aufgehoben.*

*§ 21*

*Aufgehoben.*

*§ 22*

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.



Synopse

**Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG): PI "flexibler Energiefonds"**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **731.1**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 4/296)
	<b>Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">731.1</a> (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 6a</b>                      Energiefonds</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton errichtet einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.</p> <p><sup>2</sup> Der Fonds wird durch Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften und allgemeine Staatsmittel geüfnet.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von zwölf bis zweiundzwanzig Millionen Franken zur Verfügung steht.</p> <p><sup>4</sup> Das Departement erlässt ein Förderprogramm.</p>	<p><sup>3</sup> Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von <del>zwölf bis zweiundzwanzig</del> <u>mindestens zwölf</u> Millionen Franken zur Verfügung steht.</p>
<b>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>5. Aufgehoben.</b>
<p><b>§ 20</b>                      Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p><sup>1</sup> Das Energiegesetz vom 22. Dezember 1986 wird mit Ausnahme von § 13a aufgehoben.</p>	<b>§ 20 Aufgehoben.</b>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 4/296)
<p><b>§ 21</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> § 13a des Energiegesetzes vom 22. Dezember 1986 wird vom Regierungsrat erst dann ausser Kraft gesetzt, wenn eine entsprechende bundesrechtliche Lösung zur Anwendung kommt<sup>1)</sup>.</p>	<p><b>§ 21 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 22</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft<sup>2)</sup>.</p>	<p><b>§ 22 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.</p>

<sup>1)</sup> Ausser Kraft gesetzt mit RRB vom 11. November 2008.

<sup>2)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. April 2005.